

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	OB.20/0007/2024
	Erstelldatum:	02.05.2024
	Aktenzeichen:	OB.20 Ro/Pe
Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtentwicklungsgesellschaft Amberg mbH		
Zentrale Steuerung Verfasser: Rogenhofer, Thomas		
Beratungsfolge	13.05.2024	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter wird ermächtigt und beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklungsgesellschaft Amberg mbH folgende Personen als weitere Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages zu wählen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Mit Stadtratsbeschluss vom 15.04.2024 wurde der Oberbürgermeister mit der Errichtung der Stadtentwicklungsgesellschaft Amberg mbH beauftragt. Deren notarielle Beurkundung erfolgte am 19.04.2024.

Nach § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist ein Aufsichtsrat zu bilden, dem neben dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sechs weitere Mitglieder angehören. Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Der Oberbürgermeister vertritt gem. Art. 93 Abs. 1 Satz 1 GO die Stadt Amberg in der Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklungsgesellschaft Amberg mbH.

Um den Oberbürgermeister zur Wahl der sechs weiteren Aufsichtsratsmitglieder zu ermächtigen, bedarf es eines Stadtratsbeschlusses.

Die Verwaltung hat den im Stadtrat vertretenen Gruppierungen die Möglichkeit gegeben, für die Bestellung der weiteren Aufsichtsratsmitglieder Vorschläge zu unterbreiten.

Folgende Vorschläge erfolgten daraufhin:

Fraktion der CSU:

Herr Michael Schittko
Herr Dieter Mußemann
Herr Helmut Weigl

FDP:

Frau Emilie Leithäuser

Fraktion der ÖDP:

Herr Josef Witt

Fraktion der SPD:

Herr Uli Hübner

Fraktion Die Liste Amberg:

Herr Dr. Rudolf Scharl

Die Beschlussfassung über die Benennung der weiteren Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit. Es besteht keine Bindung hinsichtlich der Spiegelbildlichkeit des Stärkeverhältnisses im Stadtrat, wie dies bei der Besetzung von Ausschüssen gem. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO der Fall ist.

Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet nach § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates, soweit bei der Bestellung nichts Abweichendes bestimmt wird.

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen
Haushaltsmitteln erforderlich)

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

Anlagen:

Wolfgang Meier, Leiter
Bürgermeisteramt